

## Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment  
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2012 –

11.06.2012

### **Besorgnis der Befangenheit wegen therapeutischer Hinweise eines gerichtlich bestellten Sachverständigen**

Anmerkung zu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 02.11.2010, Az. L 8 R 921/10 B

*von Arno Hanten, Fachanwalt für Sozialrecht, Düsseldorf*

#### **I. Wesentliche Aussage der Entscheidung**

**Das Vertrauen in die Neutralität eines Sachverständigen kann beeinträchtigt sein, wenn der Umfang des Gutachtenauftrags überschritten wird.**

#### **II. Der Fall**

Die Entscheidung betrifft eine in der Praxis häufigere Situation: Die 34 Jahre alte Klägerin hat vor dem Sozialgericht eine Rente wegen Erwerbsminderung begehrt. Mit der Begutachtung ihres Leistungsvermögens hat das Sozialgericht einen Facharzt für Neurologie, Psychotherapie und psychotherapeutische Medizin beauftragt. Dieser hat dann entsprechend eine persönliche Untersuchung durchgeführt. Daraufhin hat die Klägerin beantragt, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Begründet wurde dies mit einer Reihe angeblich unsachlicher Bemerkungen des Gutachters. Dieser hat sich schriftlich zu dem Antrag geäußert und zunächst bestritten,

voreingenommen gewesen zu sein und die ihm vorgeworfenen Äußerungen getan zu haben. Er hat weiter ausgeführt, dass die Klägerin durch das Rentenbegehren völlig auf ihre Defizite und Beeinträchtigungen fixiert gewesen sei und dass die Gefahr bestehe, dass sie sich in einer Opfer- und Krankenrolle einrichte. Eine Berentung verhindere in solchen Fällen eine wesentliche Besserung, so dass er sich ethisch als Arzt und Psychotherapeut verpflichtet sehe, über seine Gutachterrolle hinaus therapeutische Hinweise zu geben.

Er hat in seiner Stellungnahme zu dem Ablehnungsantrag bestätigt, in dem Termin zur Begutachtung die Klägerin darauf hingewiesen zu haben, dass durch die Stellung des Rentenanspruches die inneren Kräfte in Richtung Fixierung des Krankenstatus statt in Richtung Gesundung gelenkt würden. Er habe von seinen großen Erfahrungen mit ähnlichen Lebensschicksalen berichtet und seine Besorgnis über den weiteren Lebensweg der Klägerin ausgedrückt, was über seine Rolle als Gutachter hinaus gegangen sei; er habe dabei in Kauf genommen, missverstanden zu werden und Ärger auf sich zu ziehen.

Einige Tage später hat der Sachverständige unaufgefordert das Gericht nochmals angeschrieben und mitgeteilt, dass sich die Klägerin inzwischen auch bei der Ärztekammer über ihn beschwert habe. Er erkenne daran eine ausgeprägte Rentenkampfhaltung der Klägerin im Sinne einer verfestigten Renten-neurose, woran er während der Untersuchung noch gezweifelt habe. Er empfehle auf dieser Grundlage eine Berentung, da andernfalls der Rentenkampf nur weitergehen würde. Abschließend äußerte er noch Bedenken, ob die Klägerin über eine Berentung wegen einer Renten-neurose glücklich wäre.

Das Sozialgericht Detmold hat den Befangenheitsantrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, viele der Behauptungen der Klägerin über den Verlauf des Gesprächs mit dem Sachverständigen hätten sich nicht belegen lassen, da dieser sie in Abrede gestellt hat. Das Gericht vermutet aufgrund der besonderen Untersuchungssituation sprachliche Missverständnisse; die Bedenken der Klägerin gegen die über den reinen Gutachtenauftrag hinausgehenden therapeutischen Hinweise seien zwar nachvollziehbar, Anlass zur Besorgnis der Befangenheit bestehe jedoch nicht, weil sie im Gegenteil zeigten, dass der Sachverständige in besonderer Weise die Interessen der Klägerin auch unter therapeutischen Gesichtspunkten berücksichtigt habe.

Angesichts eines mutmaßlich günstigen Beweisergebnisses bestehe außerdem kein Raum für die Annahme von Besorgnis der Befangenheit.

Daraufhin hat der Sachverständige sein Gutachten erstattet und der Klägerin darin ein aufgehobenes Leistungsvermögen wegen einer irreversiblen verfestigten Renten-neurose bescheinigt, eine Besserung sei mehr als unwahrscheinlich.

Noch bevor sie ein Exemplar dieses schriftlichen Gutachtens erhalten hatte, hat die Klägerin Beschwerde gegen den ablehnenden

Beschluss des Sozialgerichts eingelegt. Sie meint, dass der Sachverständige die von ihr erhobenen Vorwürfe im Wesentlichen bestätigt habe. Außerdem wollte sie trotz des günstigen Ergebnisses die ihr gegenüber getätigten Aussagen nicht im Raum stehen lassen.

### III. Die Entscheidung

Hierauf hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen dem Gesuch der Klägerin auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit stattgegeben. Es liege ein Grund vor, der geeignet sei, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Entscheidend sei insoweit, ob der Beteiligte bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass habe, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Sachverständigen ihm gegenüber zu zweifeln. Diese nach ständiger Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen sah das LSG Nordrhein-Westfalen als erfüllt an. Es hat dabei die unstreitigen schriftlichen Äußerungen des Sachverständigen zugrunde gelegt und im Wesentlichen ausgeführt: Das Vertrauen in die Neutralität eines Sachverständigen kann unter anderem dann beeinträchtigt sein, wenn er den Umfang seines Gutachtenauftrags überschreitet. Dies geschieht nicht nur, wenn in dem schriftlichen Gutachten Beweisfragen „beantwortet“ werden, die ihm vom Gericht gar nicht gestellt wurden, sondern kann auch darin liegen, dass sich der Sachverständige im Gutachtentermin erkennbar von Erwägungen leiten lässt, die von der gerichtlichen Beweis-anordnung nicht gedeckt sind. Der Umfang der Tätigkeit und seine Befugnisse ergeben sich für ihn nur aus den gerichtlichen Beweisfragen.

Im vorliegenden Fall ging es ausschließlich um das Leistungsvermögen der Klägerin. Es handelte sich nach Auffassung des Landessozialgerichts nicht um einen der Fälle, bei

denen zuverlässig die Prognose gestellt werden kann, dass die betreffenden Symptome einer Rentenneurose bei Ablehnung der Rente ohne weiteres wieder verschwinden. Der hier interessierende Beweisbeschluss hatte nur in einem Unterpunkt therapeutische Überlegungen veranlasst, nämlich bei der Frage, ob eine Rente gegebenenfalls auf Dauer oder auf Zeit zu gewähren sei.

Den von der Beweisanordnung gesteckten Rahmen habe der Sachverständige mit seinen Erörterungen verlassen und der Klägerin in mehrfacher Hinsicht Anlass gegeben, an seiner Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Die Überlegungen des Sachverständigen könnten auch bei vernünftiger Abwägung als kritische Bewertung des Klagebegehrens gesehen werden, eine solche stehe dem medizinischen Sachverständigen jedoch nicht zu. Insbesondere bestehe die Besorgnis, dass der Sachverständige seine Entscheidung über das Leistungsvermögen von therapeutischen Gesichtspunkten abhängig macht und nicht die allein geforderte Feststellung des gegenwärtigen gesundheitlichen Zustandes. Insbesondere hat der Sachverständige auch selbst bekundet, über seine Rolle als Gutachter hinaus gegangen zu sein und den zu erwartenden Ärger in Kauf genommen zu haben.

Hieran ändere nichts, dass der Sachverständige in der ergänzenden Stellungnahme ein vollständig aufgehobenes Leistungsvermögen erwähnt und später im schriftlichen Gutachten auch bestätigt habe. Da die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften in jeder Phase des Verfahrens einen Anspruch auf einen unparteiischen Sachverständigen haben, ist eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit unabhängig vom Ergebnis des Gutachtens möglich. Hier hat der Sachverständige auch im Verlauf des Verfahrens die Gründe für Besorgnis der Befangenheit nicht beseitigt, sondern vielmehr seine grundsätzliche Haltung gerechtfertigt und die Aussagen inhaltlich bekräftigt.

#### IV. Würdigung/Kritik

Losgelöst von den hier behandelten konkreten Ablehnungsgründen ist zunächst die grundsätzliche Feststellung des Landessozialgerichts bemerkenswert, dass ein Ablehnungsgesuch auch dann begründet ist beziehungsweise bleibt, wenn das Ergebnis des Gutachtens für den Kläger günstig ist; im vorliegenden Fall wäre der Klägerin auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens ja eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zugesprochen worden.

Man hätte annehmen können, dass das Interesse eines Klägers an der Ablehnung eines Sachverständigen wegfällt, wenn dieser das Klagebegehren im Ergebnis bestätigt. Das Landessozialgericht hat jedoch festgestellt, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass ein Ablehnungsrecht im Falle eines günstigen Gutachtens erlöschen könnte. Es ist jedoch anzunehmen, dass die praktische Bedeutung dieses Grundsatzes gering bleibt, da die meisten Kläger ihre Besorgnis oder Unzufriedenheit mit dem Gutachter zurückstellen werden, wenn das Gutachten dennoch günstig ausfällt und der Fall insgesamt gewonnen wird.

Für die Praxis bedeutender dürfte sein, dass das Gericht deutlich die Rolle des Gutachters in Verfahren dieser Art begrenzt hat: Insbesondere in sozialgerichtlichen Verfahren, wo ja der Amtsermittlungsgrundsatz herrscht und der Richter daher von sich aus den Sachverhalt in allen erheblichen Punkten aufklären muss, sind Sachverständige der „verlängerte Arm“ des Gerichts in dem Sinne, das sich der Richter eines Mediziners zur Feststellung medizinischer Tatsachen bedient, die er für seine Entscheidung braucht: Dem streitentscheidenden Paragraphen des Gesetzes entnimmt der Richter die tatsächlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen und daher zu überprüfen sind. Handelt es sich um medizinische Fragen, wird er sie an einen medizinischen Sachver-

ständigen weitergeben. Hierzu werden in der Beweisanordnung mehr oder weniger viele konkrete Fragen gestellt. Allein dieser Fragenkatalog ist vom Sachverständigen zu beantworten, nicht mehr. Insofern gilt auch für einen medizinischen Sachverständigen der juristische Grundsatz, dass falsch ist, was zu viel ist.

Da die medizinische Ausbildung auf der Therapie von Patienten aufbaut, ist es keinem Mediziner zu verübeln, dass ihm dies in Fleisch und Blut übergegangen ist. Es mag daher häufig schwerfallen, als gerichtlich beauftragter Sachverständiger nur einen tatsächlichen aktuellen gesundheitlichen Zustand eines Klägers festzustellen und die therapeutische Sicht gleichsam auszublenden. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat jedoch bestätigt, dass dies erforderlich ist.

Dies mag unbefriedigend sein, da ein Arzt auch als Gutachter sicherlich fürsorglich für den Probanden mitdenkt und ihn zu einem gewissen Teil auch als Patienten sieht. In sämtlichen deutschen Gerichtsbarkeiten ist seine Rolle jedoch auf die eines Sachverständigen beschränkt, der einen tatsächlichen Zustand feststellen soll. Außerdem besteht bei Therapieüberlegungen – die ja grundsätzlich optimistisch in dem Sinne sind, als dass sie denotwendig eine wahrscheinliche Besserung des Gesundheitszustandes beinhalten – grundsätzlich die Gefahr, dass der Gutachter letztlich nicht den Ist-Zustand feststellt, sondern schon ein positives Therapieergebnis bewusst oder unbewusst vorwegnimmt und dem Gericht dann ein Gutachten erstellt, das zu positiv gefärbt ist und dazu führen kann, dass das erkennende Gericht die Voraussetzungen für die streitige Leistung oder Feststellung verneint.

Dem medizinischen Sachverständigen kommt andererseits zugute, dass die Beweisbeschlüsse oder -anordnungen zunehmend konkreter werden und mitunter zahl-

reiche Fragen mit weiteren Unterpunkten beinhalten. Er braucht sich bei seiner Untersuchung nur eng an die gerichtlichen Vorgaben halten und sich auch mit beiläufigen Bemerkungen zurückhalten, um auf der sicheren Seite zu sein. Nicht umsonst werden die Betroffenen in den Beweisfragen „Kläger“ und nicht „Patient“ genannt!

Für den Fall, dass dem Gutachter weitere Punkte als streitentscheidend auffallen, sollte er so früh wie möglich mit dem Gericht Kontakt aufnehmen und seine Bedenken mitteilen. Falls das Gericht diese teilt, kann ein ergänzender Beweisbeschluss ergehen und die Sache somit für alle Beteiligten transparent weiter bearbeitet werden.

Falls dem Mediziner im Rahmen der Begutachtung grobe Therapiefehler auffallen oder sich ihm bislang nicht ausgeschöpfte Therapiemöglichkeiten aufdrängen, ist er am besten beraten, hierauf in seinem Gutachten im Rahmen der Beantwortung der Beweisfragen hinzuweisen oder das Gericht (gegebenenfalls telefonisch) um eine Ergänzung des Beweisbeschlusses zu bitten. Im Untersuchungstermin selbst landen Anregungen dieser Art oft nicht auf fruchtbarem Boden: Zum einen sind die Kläger meist nervlich angespannt und gedanklich mehr mit dem Rechtsstreit beschäftigt und daher selten für neue Vorschläge offen. Zum anderen werden solche Ratschläge oft dahingehend missverstanden, dass die körperlichen Beeinträchtigungen ja „gar nicht so schlimm“ seien, da sie leicht erfolgreich behandelt werden könnten.

Rechtsanwälten, die regelmäßig Fälle dieser Art bearbeiten, sollte die Entscheidung des Landessozialgerichts einmal mehr einen Anlass dazu geben, von ihren Mandanten die Einzelheiten der medizinischen Untersuchungen zu erfragen. Auch die schriftlichen Gutachten sollten auch darauf hin überprüft werden, ob der Begutachter nicht über seine Grenzen hinaus gegangen ist und somit dem Kläger über den Umweg der Ablehnung we-

gen der Besorgnis der Befangenheit nicht  
die Möglichkeit eröffnet, ein Gutachten mit  
ungünstigem Ergebnis aus der Welt zu  
schaffen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag  
ist von großem Interesse für uns. Wir freuen  
uns auf Ihren Beitrag.

---